



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 21/2020

Hagen, 27. August 2020

Inhalt

1. Zweite Änderung der Regelungen des Rektorates
über befristete Maßnahmen
zur Bewältigung der Einschränkungen im Prüfungsbetrieb
durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an der FernUniversität in Hagen („CoronaO“) vom 25. August 2020 3
2. Regelungen des Rektorates
über befristete Maßnahmen
zur Bewältigung der Einschränkungen im Prüfungsbetrieb
durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an der FernUniversität in Hagen („CoronaO“) vom 13. Mai 2020
in der Fassung der zweiten Änderung vom 25. August 2020 5





**Zweite Änderung der Regelungen des Rektorates
über befristete Maßnahmen
zur Bewältigung der Einschränkungen im Prüfungsbetrieb
durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an der FernUniversität in Hagen („CoronaO“)
vom 25. August 2020**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 durch Art. 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der CO-VID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV. NRW. 2020. S. 218b), sowie auf Grund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 298) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 339d) hat die FernUniversität in Hagen im Benehmen mit den betroffenen Fakultäten die folgende Änderung der Regelungen des Rektorats erlassen:

Artikel I

1. Die Regelung in § 3 wird bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 verlängert, so dass die Überschrift des § 3 jetzt wie folgt lautet:

„§ 3 Mündliche Prüfungen (befristet bis zum Ablauf des 31.03.2021)“

2. § 3 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

(9) In Ansehung des Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung tritt diese Regelung am Ende der Prüfungsperiode des Wintersemesters 2020/2021 mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.

Artikel II

Diese Änderung der Regelungen des Rektorats tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 25. August 2020.

Hagen, den 25. August 2020

Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Ada Pellert

Rügausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

1. *die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
2. *das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
3. *der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
4. *bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Regelungen des Rektorates
über befristete Maßnahmen
zur Bewältigung der Einschränkungen im Prüfungsbetrieb
durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an der FernUniversität in Hagen („CoronaO“) vom 13. Mai 2020
in der Fassung der zweiten Änderung
vom 25. August 2020**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 durch Art. 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der CO-VID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV. NRW. 2020. S. 218b), sowie auf Grund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 298) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 339d) hat die FernUniversität in Hagen im Benehmen mit den betroffenen Fakultäten die folgenden Regelungen erlassen:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist der Prüfungsbetrieb auf derzeit nicht absehbare Zeit eingeschränkt. Mit dem Ziel, die Belastungen für die Fernstudierenden zu minimieren, ihr Grundrecht auf Studium und Berufszugang bestmöglich zu gewährleisten und hierbei gleichzeitig den Gesundheitsschutz und die universitären Qualitätsanforderungen bei der Abnahme von Hochschulprüfungen sicherzustellen, ergänzt die FernUniversität in Hagen alle ihre Prüfungsordnungen durch die nachfolgenden Regelungen.

(2) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Prüfungen und Prüfungsvorleistungen. Sie ergänzen insbesondere auch die Promotionsordnungen und die Prüfungsordnungen im Bereich der Weiterbildung.

(3) Die Regelungen sind zeitlich befristet. Ihre Gültigkeit kann bei Bedarf durch Rektoratsbeschluss verlängert werden. Der maximale Gültigkeitszeitraum sowie die Regelung von Normkonflikten ergeben sich aus der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung.

§ 2 Änderung der Prüfungsform (befristet bis zum Ablauf des 31.03.2021)

(1) Die Form einer in der Prüfungsordnung geregelten oder in den Modulhandbüchern festgelegten Prüfung kann durch eine andere Form ersetzt werden.

(2) Die Studierenden werden über die geänderte Prüfungsform in geeigneter Form durch die jeweilige Fakultät informiert.

(3) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.



§ 3 Mündliche Prüfungen (befristet bis zum Ablauf des 31.03.2021)

(1) Mündliche Prüfungen jeglicher Form, auch Disputationen und Kolloquien, sowie der mündliche Anteil bei Mischprüfungsformen wie Online-Seminaren, können unter den nachfolgend genannten Bedingungen auch als häusliche Videoprüfung abgenommen werden.

(2) Die häusliche Videoprüfung ist ein Prüfungsgespräch unter Abwesenden über eine von der Hochschule gestellte Kommunikationssoftware. Sie kann sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung erfolgen. Bei Online-Seminaren kann sie zudem auch einen Vortrag umfassen. Die Teilnahme ist für alle Prüfungsbeteiligten ortsunabhängig möglich.

(3) Soweit die Prüfungsordnungen der Studiengänge für Videoprüfungen eine Aufsichtsperson auf Seiten der Studierenden vorsehen, kann - von dieser Prüfungsordnungsvorgabe abweichend - die häusliche Videoprüfung auch ohne Aufsichtsperson abgenommen werden.

(4) Die Zulassung zu einer häuslichen Videoprüfung erfolgt im Einverständnis aller Prüfungsbeteiligten zum Videoformat. Studierende erteilen ihr Einverständnis durch ihre Anmeldung zu einer Prüfung im Videoformat.

(5) Die Durchführung einer Videoprüfung ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Mitwirkungspflichten verbunden, denen sich die Prüfungsbeteiligten mit ihrer Zustimmung zum Videoformat unterwerfen:

a) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer häuslichen Videoprüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung für eine Ton- und Bild-Kommunikation vorzuhalten. Die erforderliche technische Ausstattung umfasst einen Computer einschließlich Kamera, Mikrofon und Lautsprecher bzw. Headset, sowie eine für eine Videokonferenz ausreichende Internetverbindung.

b) Alle Prüfungsbeteiligten stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch.

c) Die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Versuch, gegen diese Pflicht zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Prüferinnen und Prüfer sollen im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts die Prüfung unterbrechen und die Studierenden anhören. Den Studierenden ist die Möglichkeit zu geben, den Täuschungsverdacht zu entkräften, indem sie durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht-zugelassene Hilfsmittel hin ermöglichen. Der Täuschungsverdacht und der weitere Ablauf sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

d) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen; Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung



nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn die Störung nicht von der/dem Studierenden zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft die Prüferin / der Prüfer.

(6) Der Mitschnitt eines Prüfungsgesprächs, ganz oder auch teilweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt.

(7) Die Prüfungsämter der Fakultäten informieren die Studierenden in geeigneter Form über ihr Angebot an häuslichen Videoprüfungen und den Ablauf des Prüfungsverfahrens. Dies betrifft insbesondere die wesentlichen Informationen zum Prüfungsanmeldeverfahren, die Identitätsfeststellung und die Möglichkeiten für einen Test der Verbindung.

(8) Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(9) In Ansehung des Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung tritt diese Regelung am Ende der Prüfungsperiode des Wintersemesters 2020/2021 mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.

§ 4 Häusliche Klausuren (befristet bis zum Ablauf des 30.09.2020)

(1) Klausuren können unter den nachfolgend genannten Bedingungen auch als häusliche Klausur angeboten werden.

(2) Die häusliche Klausur ist eine schriftliche Prüfung, die nach erfolgter Prüfungszulassung am Prüfungstermin ortsunabhängig abgelegt wird. Die Prüfung erfolgt entweder über das Online-Übungssystem oder über die Lernumgebung Moodle der Hochschule. Bei der Anmeldung im Portal identifizieren sich die Studierenden mit ihren persönlichen Zugangsdaten und erhalten dort Zugriff auf die Prüfungsaufgaben. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Erstellung einer lokalen Datei auf dem Computer der Studierenden oder durch Eingabe und Speicherung von Daten direkt im Portal; eine Kombination der beiden Eingabewege ist zulässig. Die Lösung wird spätestens unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitungszeit im Portal zur Bewertung eingereicht durch das Hochladen der Ergebnisdatei und/oder das Speichern und Absenden von Eingaben.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine häusliche Klausur entspricht der in der Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsklausur. Ist eine örtlich erstellte Ergebnisdatei in das Portal hochzuladen, so ist für das Abspeichern, ggf. Konvertieren in ein zulässiges Dateiformat sowie die Übertragung der Ergebnisdatei in das Online-Übungssystem (Upload) eine Nachbearbeitungszeit von weiteren 5 Minuten vorzusehen. Eine über diese Vorgaben hinausgehende längere Prüfungszeit kann festgesetzt werden. Maßgebliche Zeit für den Beginn und das Ende der Prüfung ist die Systemzeit des Portals.

(4) Abweichend von den Vorgaben der Prüfungsordnung wird die häusliche Klausur ohne Aufsichtsperson auf Seiten der Studierenden abgenommen.

(5) Die Teilnahme an einer häuslichen Klausur ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Pflichten verbunden, denen sich die Studierenden mit ihrer Prüfungsanmeldung unterwerfen:



- a) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer häuslichen Klausur allein in einem Raum aufzuhalten. Sie stellen eigenverantwortlich sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch.
 - b) Die Studierenden halten die erforderliche technische Ausstattung für die Prüfung vor. Diese umfasst einen Computer mit Textverarbeitungsprogramm sowie eine ausreichend stabile Internetverbindung für die Dauer der Prüfung.
 - c) Die Aufgaben sind eigenständig zu bearbeiten. Die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Versuch, gegen diese Pflichten zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Die Prüfungsleistungen können sowohl untereinander als auch mit anderen Quellen auf Plagiate hin überprüft werden. Die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung für Hausarbeiten, hilfswise Abschlussarbeiten, finden sinngemäß Anwendung.
- (6) Die Prüfungsämter der Fakultäten informieren die Studierenden in geeigneter Form über ihr Angebot an häuslichen Klausuren. Dies soll auch Informationen zum Ablauf des Prüfungsverfahrens, zur Prüfungsanmeldung und den Möglichkeiten für einen Test der Verbindung umfassen.
- (7) Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (8) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 30.09.2020 außer Kraft.

§ 5 Pilotprojekt zu elektronisch beaufsichtigten häuslichen Klausuren (befristet bis zum Ablauf des 30.09.2020)

(1) Im Rahmen des Pilotprojektes werden im Sommersemester 2020 in ausgewählten Modulen häusliche Klausuren unter Einsatz einer elektronischen Klausuraufsicht (Proctoring) erprobt. Die elektronische Klausuraufsicht dient dem Ziel, eine validere Identitätsfeststellung durchzuführen sowie Täuschungsversuche generalpräventiv zu verhindern und Verstöße aufzudecken. Durch diese Maßnahmen wird der Grundsatz der Chancengleichheit verwirklicht. Mit dem Pilotprojekt werden erste Erfahrungen im Echtbetrieb mit der neuen Technik gesammelt, um deren Einsatzmöglichkeiten offen zu bewerten und die Handlungsoptionen der Hochschule zu eruieren, insbesondere für den Fall des erneuten Erlasses von Ansammlungsverboten im Rahmen der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie.

(2) Die elektronische Klausuraufsicht beinhaltet:

1. eine Video- und Tonaufnahme während der Prüfung, welche gespeichert und im Nachgang der Prüfungen automatisiert auf Auffälligkeiten hin ausgewertet wird. Aufnahmen, die als auffällig qualifiziert sind, werden nachträglich von den Prüfungsverantwortlichen in den betroffenen Zeitabschnitten gesichtet und bewertet. Bei einem Verdacht auf Täuschung ist die/der betroffene Studierende anzuhören.
2. eine Sperrung von unerwünschten Computerfunktionen während der Prüfung, so dass ausgewählte Täuschungshandlungen wie eine Webrecherche oder das Einfügen fremder Texte technisch verhindert werden.

Für das Projekt werden unterschiedliche Kombinationen von Einzelmaßnahmen erprobt.

(3) Bei der elektronischen Aufsicht können folgende Funktionen erprobt werden:



a) Aufnahmeoptionen mit dem Ziel der Kontrolle auf nicht-zugelassene Hilfsmittel und auf nicht-zugelassene Kommunikation:

- Videoaufnahme (Kontrolle z.B. auf Nutzung eines Spickzettels)
- Audioaufnahme (Kontrolle z.B. auf Zurufe aus dem Nachbarraum)
- Aufzeichnung des Bildschirms (Kontrolle z.B. auf Nutzung lokal gespeicherter Dateien)
- Aufzeichnung des Web-Traffic (Kontrolle z.B. auf nicht-zugelassene Webrecherche)
- Rundumaufnahme des Raums (Kontrolle z.B. auf Anzahl der Personen im Raum)

b) Sperroptionen während der Bearbeitung der Prüfungsleistung im Browser mit dem Ziel, Täuschungsversuche zu erschweren:

- Schließen aller offenen Tabs im Browser außer dem zur Ablegung der Prüfung
- Deaktivierung der Öffnung weiterer Tabs im Browser
- Erzwingen eines Vollbildschirms des Browsers
- Verhindern des Wiedereintritts bei der Beendigung des Vollbildschirms
- Erlauben nur eines Bildschirms / Monitors
- Deaktivieren der Zwischenablage
- Leeren des Cache des zur Klausur eingesetzten Browsers
- Blockieren von Downloads
- Deaktivieren des Rechtsklicks
- Deaktivieren der Druckfunktion

Die erhobenen Daten können in den folgenden Parametern automatisiert auf relative und absolute Auffälligkeiten im Vergleich zu anderen Prüfungsteilnahmen auf mögliche Indizien für einen Täuschungsversuch hin überprüft werden:

a) Computerbasierte Anomalien

- Navigation
- Nutzung von Tastenkombinationen
- Kopieren und Einfügen
- Größenänderung des Browsers
- Bewegung der Maus
- Scrollen
- Klicken

b) Umgebungsanomalien

- Audiopegel
- Kopf- und Augenbewegung
- Mehrere Gesichter

c) Technische Anomalien

- Prüfungsdauer



- Startzeiten
- Endzeiten
- Prüfungsabsprache (z.B. Anwesenheit im gleichen Raum, die über die Verwendung der gleichen IP-Adresse ermittelt werden kann)

(4) Die Teilnahme der Studierenden erfolgt freiwillig. Die elektronisch beaufsichtigten Prüfungen werden neben den planmäßigen Modulprüfungen zusätzlich angeboten.

(5) Für die Teilnahme an einer elektronisch beaufsichtigten Prüfung müssen die Studierenden zusätzliche technische Voraussetzungen bereitstellen, u.a. den Chrome-Browser mit der Proctorio-Erweiterung sowie eine Kamera und ein Mikrofon. Eine Zulassung zur Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Studierenden im Rahmen einer Probeklausur vor der Prüfung an einem Test der technischen Voraussetzungen (Video-Verifizierung, Audio-Verifizierung, Desktop-Verifizierung, ID-Verifizierung) erfolgreich teilgenommen haben.

(6) Die an der Studie beteiligten Lehrenden informieren ihre Studierenden in geeigneter Form über das Angebot einer elektronisch beaufsichtigten häuslichen Klausur. Dies soll auch Informationen zum Ablauf des Prüfungsverfahrens, zur Prüfungsanmeldung und die eingesetzten Sperr- und Überwachungsfunktionen umfassen.

(7) Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in der jeweils aktuellen Fassung dieser Rektoratsregelungen.

(8) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 30.09.2020 außer Kraft.

§ 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Regelungen des Rektorats treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 25. August 2020.

Hagen, den 25. August 2020

Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Ada Pellert

Rügausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*